

Einspeiseinfrastruktur: Investitionen ermöglichen - Strom vor dem Netzverknüpfungspunkt nutzen.

Handreichung zum BWE-Positionspapier

Ein erneuerbares Stromnetz braucht Flexibilitäten. Um diese zu integrieren, müssen bürokratische Hürden beseitigt werden.

1 Warum brauchen wir Flexibilitäten?

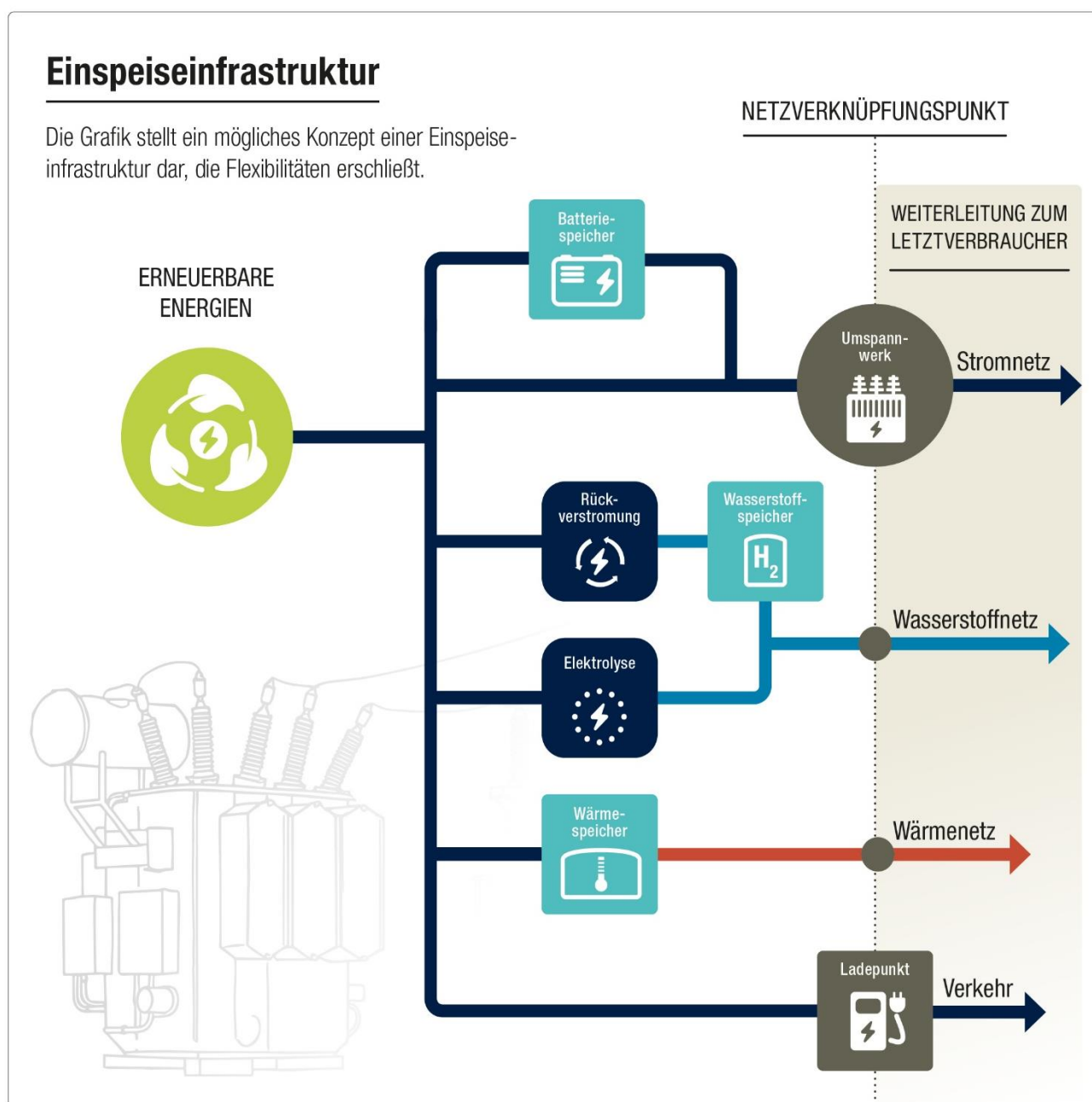
Die Energiewende kommt zwar voran, es bestehen jedoch Sorgen, ob der Netzausbau mit dem Ausbau der Erneuerbaren Schritt halten kann. Neben dem dringend notwendigen Netzausbau ist auch die Integration von Flexibilitäten in das System erforderlich. Durch Flexibilitäten können Strommengen und Netzkapazitäten effizienter genutzt werden und die Sektorenkopplung kommt voran.

1.1 Flexibilitäten bei den Einspeisern ansiedeln

Netzengpässe und lange Wartezeiten auf den Netzanschluss erschweren, verteuern und verzögern die Inbetriebnahme von Flexibilitätsanlagen wie Speichern, Elektrolyseuren und Ladepunkten. Daher ist es wünschenswert, diese Anlagen vor dem Netzengpass und an die bestehende Leitungsinfrastruktur von Einspeiseanlagen wie Windenergie- oder Photovoltaikanlagen anzuschließen. Hierdurch könnten überschüssige Strommengen, beispielsweise im Fall negativer Marktpreise, effizient genutzt werden. Sollte sinnvollerweise beim Redispatch in Zukunft die Einspeisung und nicht die Erzeugung abgeregelt werden, könnten auch diese Mengen über die Einspeiseinfrastruktur effektiv vor dem Netzverknüpfungspunkt genutzt werden. Der Netzverknüpfungspunkt würde besser ausgelastet und das Netz geschont. Gleichzeitig steigt die lokale Wertschöpfung dort, wo Erneuerbare-Energien-Anlagen bereits heute einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten.

Einspeiseinfrastruktur

Die Grafik stellt ein mögliches Konzept einer Einspeiseinfrastruktur dar, die Flexibilität erschließt.



BWE 2026

Abbildung 1 Einspeiseinfrastruktur. Die Grafik stellt ein mögliches Konzept einer Einspeiseinfrastruktur dar, die Flexibilität erschließt.

1.2 Der Reformbedarf

Auf diesem Weg besteht jedoch ein bürokratisches Hindernis, das Investitionen hemmt: Betreiber einer Einspeiseinfrastruktur laufen Gefahr, als Netzbetreiber behandelt zu werden. Seit dem EuGH-Urteil zur Kundenanlage besteht in der Branche die Sorge, eine Einstufung als Netzbetreiber drohe bereits dann, wenn an die Einspeiseanlagen lokal Energiespeicher angeschlossen werden, die den Strom nicht nur weiterleiten, sondern ihn auch speichern und in andere Energieträger umwandeln.

Die Einstufung als Netzbetreiber würde jedoch eine Vielzahl von Pflichten mit sich bringen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen könnten. Deshalb schrecken viele Projektierer und Finanzierer davor zurück, in innovative Konzepte zu investieren. Die deutsche Rechtslage lässt hier bisher noch die nötige Klarheit vermissen. Zwar besteht mit dem Begriff der Energiespeicheranlage im Energiewirtschaftsgesetz ein modernes Konzept, unter das sich fast alle Flexibilitäten fassen lassen. Es bedarf jedoch weiterer Klarstellungen, dass die Einspeiseinfrastruktur (Leitungen, Umspannwerke und weitere technische Einrichtungen), die Flexibilitäten lokal mit Einspeisern verbindet, keine regulierten Verteil- oder Übertragungsnetze sind.

2 Der Vorschlag

Der BWE macht in seinem Positionspapier einen Vorschlag, wie dies mit zwei kleinen, klarstellenden Gesetzesänderungen erreicht werden kann und der Weg für die dringend benötigten Flexibilitäten geebnet wird. Auch der wichtige europarechtliche Hintergrund wird erläutert, denn nur eine Regelung, die im Einklang mit dem Europarecht steht, ist rechtssicher und belastbar.

Das Positionspapier mit konkretem Vorschlag ist als unter diesem [hier](#) abrufbar.

Ansprechpartner*innen

Hannes Moser
Justiziar
h.moser@wind-energie.de

Philine Derouiche
Leiterin Justizariat
p.derouiche@wind-energie.de

Datum

24.03.2026

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).